

# Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. März 1965)

## DAS II. VATIKANISCHE KONZIL

Am 4. Januar 1965 bestimmte Papst Paul VI. den 14. September 1965, das Fest Kreuz-Erhöhung, als Tag des Beginns der vierten Sitzungsperiode des II. Vatikanischen Konzils. Zugleich wurde bekanntgegeben, daß mit dieser Sitzungsperiode das Ökumenische Konzil beendet wird. (L'Osservatore Romano n. 4, vom 6. Jan. 1965).

## VON DER ARBEIT DER POSTKONZILIAREN KOMMISSIONEN

Mit dem Dekret „Edita Instructione“ vom 14. Dez. 1964 wurden *gregorianische Melodien* für solche Teile des Missale, die neuerdings gesungen werden können, veröffentlicht. Es betrifft dies das Gabengebet (Sekret), die Doxologie „Per ipsum“ und den Embolismus; ferner Teile des Kanons (von „Hanc igitur“ bis „Supplices te rogamus“), die man (einschließlich der Wandlungsworte) bei der Konzelebration singen kann; und schließlich Melodien für den gesungenen Vortrag der Fürbitten. (Titel: Cantus qui in missali romano desiderantur iuxta instructionem ad executionem constitutionis de sacra liturgia recte ordinandam et iuxta ritum con-celebrationis. Typis Polyglottis Vaticanis 1965. 36 Seiten).

Ferner erschien der *Ordo Missae Ritus servandus in celebratione missae et de defectibus in celebratione missae occurrentibus* (Typis Polyglottis Vaticanis 1965. 68 Seiten), veröffentlicht durch Dekret vom 27. Januar 1965 („Nuper edita“). Dieses Buch enthält eine Gesamtdarstellung des Ritus der Messe mit allen Änderungen, die sich ergeben haben.

Der Heilige Vater bestätigte am 4. März 1965 „speciali modo“ den neuen *Ritus für die Konzelebration und Kommunion unter beiden Gestalten*, der durch Dekret vom 7. März 1965 veröffentlicht wurde (Ritus servandus in con-celebratione missae et communionis sub utraque specie), 104 Seiten (Dekret „Ecclesiae semper“).

Die drei Dokumente tragen die Unterschrift des Präses des Rates zur Ausführung der Liturgiekonstitution und des Präfekten der Ritenkongregation. Aus einem Rundschreiben des „Consiliums“ vom 28. Febr. 1965 geht hervor, daß am *Samstag nach dem 3. Fastensonntag* an Stelle der Epistel von Susanna die Epistel vom 21. Sonntag nach Pfingsten (Eph 6,10-17) gelesen werden darf (Kirchl. Anzeiger für die Erzd. Köln 1965, 133 f.).

## VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

Im geheimen Konsistorium vom 22. Febr. 1965 kreierte Papst Paul VI. 27 neue Kardinäle. Unter den Ernannten ist der Paderborner Erzbischof Dr. Lorenz Jaeger. *Unter den neuen Kardinälen sind 5 Ordensmänner*, nämlich: Maximos IV. Saigh, melchitischer Patriarch von Antiochien (aus der Gesellschaft der Missionäre vom hl. Paulus); Stefanos I. Sidarouss, koptischer Patriarch von Alexandrien (Lazarist); Thomas B. Cooray, Erzbischof von Colombo/Ceylon (Oblat von der Makellosen Jungfrau); Paul Zoungrana, Erzbischof von Ougadougou/Obervolta (Weißer Vater); Pater Giulio Bevilacqua (Oratorianer).

Durch ein Motuproprio vom 11. Febr. 1965 (Ad purpuratorum patrum) regelt

der Heilige Vater die *Rangordnung der orientalischen Patriarchen innerhalb des Kardinalkollegiums*. Demnach werden die orientalischen Patriarchen in die Klasse der Kardinalbischöfe eingereiht, und zwar nach den sechs suburbikarischen Kardinalbischöfen. (L'Osservatore Romano n. 43 vom 21. 2. 65).

Ein weiteres Motuproprio vom 24. Febr. 1965 (Sacro Cardinalium Consilio) ordnet die *Wahl des Dekans und Subdekans des Kardinalskollegiums*. Bisher war es so, daß nach dem Ableben des Kardinaldekans (bzw. Subdekans) jeweils ohne weiteres der dienstälteste Kardinalbischof zum Dekan (bzw. Subdekan) aufrückte. In Zukunft werden die suburbikarischen Kardinalbischöfe aus ihrer Mitte den Dekan wählen; die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Papst. In gleicher Weise wird der Subdekan unter dem Vorsitz des Kardinaldekans gewählt. (L'Osservatore Romano n. 48 vom 27. 2. 65). — Am 11. 3. 1965 starb der *Subdekan* des Kardinalskollegiums, Clemente Micara.

Der Franziskanerpater *Ferdinando Antonelli* wurde zum Sekretär der Ritenkongregation ernannt (er tritt damit an die Stelle des zum Kardinal kreierten Erzbischofs Enrico Dante). Zum Subsekretär dieser Kongregation und Leiter der Sektion für die Liturgie ernannte der Heilige Vater den Lazaristenpater Annibale Bugnini. Bugnini bleibt zugleich Sekretär des Rates zur Ausführung der Liturgiekonstitution (L'Osservatore Romano n. 21 vom 27. 1. 1965).

Mit dem Datum des 6. Jan. 1965 schrieb der Heilige Vater einen Brief an den Generalobern der Pallottiner P. Wilhelm Möhler, in welchem er den Entschluß der Gesellschaft vom Katholischen Apostolat billigt, die *Leitung des Schönstatt-Werkes* aufzugeben. (L'Osservatore Romano n. 30 vom 6. 2. 65).

Zum 75. Jahrestag der *Gründung des Päpstlichen Werkes vom Apostel Petrus* schrieb der Heilige Vater am 22. Febr. 1965 einen Apostolischen Brief an den Episkopat des Erdkreises. Er würdigt in diesem Brief das Entstehen, die Entwicklung und das segensreiche Wirken des Werkes, das sich vornehmlich die Ausbildung des einheimischen Klerus in den Missionsgebieten zum Ziel gesetzt hat. (L'Osservatore Romano n. 51 vom 3. 3. 65).

Am 26. Febr. 1965 zelebrierte Papst Paul in der Basilika San Paolo fuori le mura eine *hl. Messe für die im Kongo ermordeten Missionäre*. In einer Ansprache nahm der Heilige Vater Stellung zur Lage der Missionen in Afrika. Bei dieser Gelegenheit spendete der Papst außerdem zwölf erwachsenen Kongolese die Taufe. Der Osservatore Romano (n. 46 vom 25. 2. 65) bringt eine Namensliste der ermordeten Missionäre und Missionärinnen: Herz-Jesu-Priester 29 (darunter ein Bischof), Spiritaner 21, Dominikaner 13, Weiße Väter 11, Kleine Brüder Jesu 4, Columbaner 4, Xaverianer 4, Oblaten von der Makkellosen Jungfrau 3, Passionisten 2, Monfortaner 2, Kreuzherren 2, Diözesanpriester 2, Maristen 2, Priester der Gesellschaft des hl. Paulus 1, Missionare v. Hl. Herzen Jesu 1, Missionäre der Armen 1 (der Generaloberer), Missionärinnen vom hl. Rosenkranz 4, Missionärinnen Töchter der Weisheit 2, Franziskanerinnen 2, Schulschwestern 7, Elisabethinen von Luxemburg 3, Schwestern von Nivelle 1, Schwestern vom Christlichen Unterricht 1, Ursulinen 1, Dominikanerinnen von Namur 8. Im Jahre 1964 wurden allein 73 Opfer ermordet. Der ermordete Herz-Jesu-Missionar ist der deutsche Pater Karl Weber, Superior der Missionsstation von Bukungu (Ikele). Er wurde mit einer Lanze getötet.

P. Weber (geb. 1908) stammt aus Straubing (Regensburg).

Zum 100-jährigen Gedächtnis der Herausgabe der fundamentalen naturwissenschaftlichen Veröffentlichungen durch den Augustinerpater *Gregor Mendel* („Versuche über Pflanzenhybriden“, erschienen am 8. 3. 1865) schrieb der Heilige Vater einen Brief an den Generalprior der Augustiner P. Luzian Rubio, in welchem er das Werk Mendels und seinen Einfluß auf die heutigen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse würdigte. Der Brief trägt das Datum vom 20. Febr. 1965 (L'Osservatore Romano n.58, vom 11. März 1965).

*Anläßlich seines Besuches in Bombay hielt der Heilige Vater folgende Ansprache an die Schwestern:*

„Geliebte Töchter in Christus! Wir möchten euch sagen, wie sehr die Kirche euch schätzt und liebt. Die Einladung des Herrn annehmend, habt ihr großzügig eure Heimat und eure Familien verlassen, um Ihm zu folgen, um Sein Wort und Seinen Trost in die Schulen, zu den Kindern, zu den Kranken, Alten und Hilfsbedürftigen zu tragen, um Ihm und Seiner Kirche ein Leben des Gebetes zu weihen.

Im Namen Jesu Christi und der ganzen Katholischen Kirche danken Wir euch für all das, was ihr im Namen unseres Erlösers und Seines Mystischen Leibes wirkt. Die Ergebnisse, die ihr erzielt habt, sind wahrhaftig groß, wie es auch eure Verdienste sind. Der Herr wird euch belohnen, denn Seine Treue währt ewig.

Bleibt eurer Berufung getreu; seid zu jedem notwendigen Opfer bereit, um sie zu schützen und zu fördern. Seid heilig; und seid ferner innerlich glücklich und zeigt euch glücklich in der äußeren Haltung, damit alle das Glück sehen können, das euch erfüllt in die-

ser uneigennütigen Nachfolge unseres Herrn und der gesegneten Jungfrau.

Wir beten für euch und für alle diejenigen, die in den Schulen, Krankenhäusern und anderen Werken der Liebe und Barmherzigkeit eurer Sorge anvertraut sind. Gleichzeitig möchten Wir in eure Gebete eingeschlossen sein, damit sie Uns Beistand seien in der Erfüllung Unseres Hirtenamtes. Und von Herzen erteilen Wir euch, euren Schülern, den Kranken, euren Mitarbeitern und Wohltätern Unseren besonderen väterlichen Apostolischen Segen“. (Mitteilungsblatt des Päpstlichen Werkes für Ordensberufe, Januar 1965).

#### NEUE PÄPSTLICHE VOLLMACHTEN FÜR DIE ORDEN

Durch päpstliches Reskript „*Cum admotae*“ vom 6. Nov. 1964 werden den *Generalobern* der priesterlichen Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts und den *Präsides der monastischen Kongregationen zahlreiche Vollmachten erteilt*. (La Documentation Catholique n. 1438 vom 20. 12. 64, Spalte 1707-1711 mit Nachtrag in La Doc. Cath. n. 1439 vom 3. 1. 1965, Spalte 26). Zu diesen Vollmachten liegt bereits ein ausführlicher Kommentar vor von L. Buijs SJ, Professor an der Gregoriana in Rom: *Facultates Religiosorum concessae rescripto pontificio diei 6 novembris 1964. Romae apud aedes Pontificiae Universitatis Gregorianae 1965*. Wir geben hier eine *deutsche Übersetzung* dieses wichtigen Dokuments wieder:

*Päpstliches Reskript „Cum admotae“, durch das der Apostolische Stuhl den Generalobern der priesterlichen Ordensverbände päpstlichen Rechtes und den Abtpräsidien der monastischen Kongregationen gewisse Vollmachten delegiert.*

Durch Bittgesuche an den Apostolischen Stuhl um Gewährung von bestimmten

Vollmachten an die Generalobern der priesterlichen Ordensverbände, die ihnen die Ausübung ihres Amtes erleichtern sollen, bewogen, hat seine Heiligkeit Papst Paul VI. am 6. November dieses Jahres (1964) bei einer Audienz für den Kardinalstaatssekretär folgende Entscheidungen getroffen, um in gleicher Weise die innere Leitung der Ordensgemeinschaften zu erleichtern und wirksamer zu gestalten als auch sein Wohlwollen ihnen gegenüber zu bezeugen.

*I. Die folgenden Vollmachten werden den Generalobern der priesterlichen Verbände päpstlichen Rechts und den Abpräsidés monastischer Kongregationen delegiert:*

1. Aus einem gerechten Grunde zum Wohl der Ordensleute, den ihm unterstellten Priestern zu gestatten, die hl. Messe zu jeder beliebigen Tagesstunde in ihren Klöstern zu feiern und die hl. Kommunion auszuteilen unter Beobachtung bestehender Vorschriften und unter Wahrung der Rechte des Ortsbischofs bezüglich der Meßfeier zum Nutzen der Gläubigen.

Diese Vollmacht können sie mit Zustimmung ihres Rates den übrigen höheren Obern ihres Verbandes subdelegieren.

2. Ihren untergebenen Priestern, die an Sehschwäche oder an einem anderen Gebrechen leiden, zu gestatten, täglich die Votivmesse zur Muttergottes oder die Totenmesse zu feiern, wenn nötig unter Assistenz eines anderen Priesters oder Diakons, wobei die liturgischen Normen und die Vorschriften des Apostolischen Stuhles darüber zu beachten sind.

3. Gänzlich erblindeten Priestern, die ihnen unterstehen, dieselbe Vollmacht zu erteilen, jedoch unter der Bedingung, daß ihnen ein anderer Priester oder Diakon assistiert.

4. Den ihnen unterstellten Priestern zu erlauben, die hl. Messe in ihrem Klo-

ster an einem nicht geweihten, aber ehrbaren und geziemenden Ort auf einem Altarstein zu feiern, aber nicht in ihrem Schlafzimmer. Orientalische Priester müssen das Antimensium gebrauchen. Dies kann jedoch nur im Einzelfall und aus einem gerechten Grunde gestattet werden. Für eine länger dauernde Zelebration dieser Art wird ein schwerwiegender Grund verlangt.

Diese Vollmacht kann mit Zustimmung des Rates auch an andere höhere Obere des Verbandes delegiert werden.

5. Unter Wahrung der liturgischen Vorschriften kranken und alten Priestern, die ihnen unterstellt sind, zu gestatten, die hl. Messe sitzend zu feiern, wenn sie nicht mehr stehen können.

6. Mit Zustimmung ihres Rates ihnen unterstellte Weihekandidaten vom Hindernis des mangelnden Alters zu dispensieren, wenn die fehlende Zeit sechs Monate nicht überschreitet.

7. Mit Zustimmung ihres Rates ihre untergebenen Weihekandidaten von dem Weihehindernis zu dispensieren, mit dem Kinder von Nichtkatholiken behaftet sind, solange ihre Eltern im Irrtum beharren.

In gleicher Weise vom Novitiatshindernis der früheren Zugehörigkeit zu einer akatholischen Sekte, sowie vom Hindernis der unehelichen Geburt zu dispensieren, selbst wenn die Betreffenden das Priestertum erstreben, mit Ausnahme der Proles sacrilega vel adulterina. Bei einer Meinungsverschiedenheit in dieser Angelegenheit zwischen dem Bischof und dem Generalobern, gilt das Urteil des Bischofs.

8. Mit Zustimmung Ihres Rates Untergebene, die schon die höheren Weihen empfangen haben, von jeder Irregularität sowohl ex defectu als auch ex delicto zu dispensieren, aber nur aus dem Grunde, damit sie die hl. Messe feiern

können. Die Dispens ist an folgende Bedingung geknüpft: Der Dienst am Altar muß in rechtmäßiger Weise vollzogen werden, und es darf kein Ärgernis entstehen. Ausgenommen sind die im can. 985 Nr. 3 und 4 angeführten Fälle. Handelt es sich aber um Häresie oder Schisma, so muß der Betreffende vorher der Häresie oder dem Schisma abschwören, und zwar vor dem, der ihn davon losgesprochen hat.

9. Mit Zustimmung ihres Rates aus einem gerechten Grund zu gestatten, daß Vermögenswerte ihres Verbandes veräußert, verpachtet, mit Hypotheken belastet, vermietet oder in Erbpacht gegeben werden. In derselben Weise juristischen Personen ihres Verbandes zu gestatten, daß sie Geld aufnehmen bis zu der Summe, die von der nationalen oder regionalen Bischofskonferenz festgesetzt und vom Apostolischen Stuhl gebilligt wurde.

10. Ihren Untergebenen zu gestatten, verbotene Bücher und Zeitschriften zu lesen und aufzubewahren, jedoch so, daß sie nicht in die Hände von Unberufenen kommen. Von dieser Erlaubnis sind auch die Bücher nicht ausgenommen, die grundsätzlich die Häresie und das Schisma verteidigen oder auch die Grundlagen der Religion zu zerstören versuchen. Diese Erlaubnis kann aber nur denen gegeben werden, die diese verbotenen Bücher und Zeitschriften lesen müssen, um sie bekämpfen oder um ihre Aufgabe besser erfüllen zu können oder, die sie notwendig haben, um ihre Studien zu einem glücklichen Ende zu führen.

11. Unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften ihren Untergebenen Weihezeugnisse für die höheren Weihen auszustellen, falls es sich um Verbände handelt, die diese Vollmacht kraft des allgemeinen Rechtes nicht besitzen (Can. 964, n. 2 CIC).

Mit Zustimmung des Rates kann diese Vollmacht auch den übrigen höheren Obern des Verbandes subdelegiert werden.

12. Ihren eigenen untergebenen Priestern sowie auch anderen Priestern jedweden Ritus, aus dem Welt- oder Ordensklerus, die bereits von ihrem Ordinarius oder höheren Obern die Beichtjurisdiktion besitzen, die Vollmacht zu geben, die Beichten der Professoren, der Novizen und auch aller, die in Can 514 § 1 CIC und in dem Motu proprio „Postquam Apostolicis Litteris“ can 46 § 1 vom 9. Februar 1952 genannt werden. Und zwar gilt diese Vollmacht für die Verbände, die eine solche nach dem allgemeinen Recht nicht besitzen. (Can 875 § 1 CIC).

Mit Zustimmung des Rates kann diese Vollmacht nicht nur den höheren Obern, sondern auch den Hausobern delegiert werden.

13. Jurisdiktionsakte zu setzen bezüglich der äußeren Leitung und inneren Führung nach Art der höheren Regularobern, aber immer in Abhängigkeit von den Ortsbischöfen nach den Bestimmungen des allgemeinen kanonischen Rechts. Diese Vollmacht gilt also für die Verbände, die diese nach dem allgemeinen Recht (Can. 501, § 1, can 198, § 1 CIC) nicht besitzen.

Mit Zustimmung ihres Rates können sie diese Vollmacht auch den übrigen höheren Obern ihres Verbandes subdelegieren.

14. Mit Zustimmung ihres Rates die ihnen unterstellten zeitlichen Professoren in den Laienstand zurückzusetzen, so daß diese frei und erlaubter Weise in die Welt zurückkehren können gemäß den Bestimmungen des kirchlichen Rechtes (Can. 640 § 1 nn. 1 u. 2 CIC — can. 191, § 1 „Postquam Apostolicis Litteris“).

15. Mit Zustimmung ihres Rates ihren Untergebenen aus einem gerechten

Grunde zu gestatten, sich bis zu einem Jahr außerhalb des Ordenshauses aufzuhalten. Wird die Erlaubnis aus Gesundheitsgründen gegeben, so kann die Erlaubnis für die Zeit gegeben werden, die aus diesem Grunde notwendig erscheint. Wird aber die Erlaubnis wegen apostolischer Arbeiten gegeben, so kann sie für länger als ein Jahr gegeben werden aus einem gerechten Grunde und unter der Bedingung, daß diese apostolischen Arbeiten der Zielsetzung des Verbandes entsprechen und die Bedingungen des allgemeinen und besonderen Rechtes eingehalten werden.

Diese Vollmacht kann auch mit Zustimmung des Rates den anderen höheren Obern des Verbandes subdelegiert werden, die sie aber nur mit Zustimmung ihres Rates gebrauchen können.

16. Mit Zustimmung ihres Rates den ihnen unterstellten Professen mit einfachen Gelübden zu gestatten, daß sie ihr Erbgut verschenken, falls sie selbst darum bitten. Ausgenommen sind aber die Vermögenswerte, die für den Lebensunterhalt notwendig sind, falls der Betreffende den Verband verlassen sollte. Mit Zustimmung ihres Rates kann diese Vollmacht den übrigen höheren Obern subdelegiert werden. Diese aber können sie nur gebrauchen mit Zustimmung ihres Rates.

17. Ihren untergebenen Professen mit einfachen Gelübden zu gestatten, ihr Testament zu ändern.

Mit Zustimmung ihres Rates können sie diese Vollmacht auch den anderen höheren Obern ihres Verbandes subdelegieren.

18. Mit Zustimmung ihres Rates das rechtmäßig errichtete Noviziat auf Zeit oder für immer in ein anderes Haus des Verbandes zu verlegen. Der Ortsbischof des Noviziatshauses ist darüber vorher zu informieren und die kirchlichen Vorschriften sind zu beachten.

19. Mit Zustimmung ihres Rates die

Hausobern für ein drittes Triennium zu bestätigen nach vorheriger Rücksprache mit dem Ortsbischof.

## *II. Erklärung bezüglich der Reichweite, des Trägers und der Anwendung dieser Vollmachten.*

1. Die oben genannten Vollmachten betreffen klerikale Ordensverbände päpstlichen Rechtes jedweden Ritus, welcher Kongregation des Apostolischen Stuhles sie auch unterstehen mögen.

2. Die oben genannten Vollmachten gelten auch für die Generalobern klerikaler Verbände päpstlichen Rechtes, die keine Gelübde haben, aber ein gemeinsames Leben führen. (Lib II, Cap. XVII, CIC); die in Nr. 9 und 14 aufgezählten Vollmachten gelten auch für die Generalobern von Säkularinstituten päpstlichen Rechtes; die übrigen Vollmachten können diese Generalobern nur gebrauchen für die ihnen unterstellten Kleriker, die keiner anderen Diözese inkardiniert sind.

3. Träger dieser Vollmachten ist die Person des Generalobern oder des Abtpräses oder die Person, die gemäß den Konstitutionen an seiner Stelle die Leitung übernommen hat.

4. Ist der Generalobere oder der Abtpräses in der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann er diese Vollmachten ganz oder zum Teil einem Religiösen subdelegieren, der ihn vertritt. Der aber kann diese Vollmachten selbst gebrauchen und auch anderen in einzelnen Fällen wiederum subdelegieren in den Grenzen und mit den Klauseln, die in diesem Dekret angegeben sind.

5. Diese Dekrete treten mit dem 21. November dieses Jahres (1964) in Kraft. Sie bedürfen keiner besonderen Ausführungsformel.

Aus dem Staatssekretariat Seiner Heiligkeit, 6. November 1964.

*Amleto Giovanni Cicognani*, Kardinalstaatssekretär

## AUS DEM BEREICH DER BEHORDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

Das Fest des *hl. Benedikt* wird in Zukunft in Europa auch liturgisch als Patronatsfest mit dem Rang 1. Klasse gefeiert werden (AAS 56, 1964, 976). Ein Schreiben der Ritenkongregation vom 4. März 1965 bestimmt jedoch, daß dieses Patronatsfest jeweils am 11. Juli zu begehen ist. So soll vermieden werden, daß die Zahl der Feste während der Fastenzeit vermehrt wird; der 21. März bleibt daher 3. Klasse. (L'Osservatore Romano n. 54 vom 6. 3. 65).

### PÄPSTLICHES WERK FÜR ORDENSBERUFE

Zum 2. Mal wird heuer der *Welttag der geistlichen Berufe* am Gut-Hirten-Sonntag gefeiert. Kardinal Antoniutti, der Präfekt der Religiosenkongregation, schreibt an die Ordensobern: „In jedem Kloster soll dieser Tag mit Sorgfalt vorbereitet und mit Feierlichkeit begangen werden in der Art und Weise, wie es den örtlichen Umständen am besten angepaßt ist, aber immer so, daß den gottesdienstlichen Feiern der Vorzug gegeben wird. Dabei soll den Gläubigen eine Ansprache gehalten werden über die Bedeutung und Schönheit des geistlichen Berufes und über die Pflicht, von der niemand ausgeschlossen ist, zu Gott zu beten, daß er ‚Arbeiter in seinen Weinberg sende‘, und auch die entsprechenden Einrichtungen zu unterstützen.“

Die Päpstlichen Werke für geistliche Berufe in den Diözesen Deutschlands (78 Freiburg, Wintererstraße 1) haben in Zusammenarbeit mit der VDO zwei Werkhefte herausgegeben: „Handreichungen für die Priesterseelsorge“ und „Zur Pastoral der geistlichen Berufe“.

„Die Einrichtung des Welttages bestätigt die unablässige Hirtensorge des Hl. Vaters, den Priester- und Ordensnach-

wuchs zu fördern. Priester und Ordensberufe sind die Grundbedingung für die glückliche Entwicklung der Kirche in allen Weltteilen. Die Feier dieses Welttages, die schon vor langer Zeit von vielen Bischöfen und höheren Oberen gewünscht worden war, soll einen übernatürlichen Charakter tragen, sie soll ein Flehen zu Gott, dem Geber aller Gaben sein, durch den Hohenpriester Jesus Christus und die Allerseligste Jungfrau Maria, Königin und Mutter der Priester und Ordensleute. Dieses Flehen zu Gott wird umso eifriger sein, je mehr die Gläubigen, besonders die Jugend, über die Wahrheiten des Priester- und Ordensstandes unterrichtet sind. In dieser Weise wird der Welttag das Anliegen des Hl. Vaters verwirklichen, den Seelsorgern ein Trost, den Gläubigen förderlich sein und der ganzen katholischen Kirche zum Segen gereichen.“ (Aus dem Bericht der SCRel. über den 1. Weltgebetstag 1964).

P. Leonard P. Stocker OMI veranstaltete eine Umfrage über die *Methoden und Arten der Berufswerbung*. Eine Befragung von Seminaristen, wodurch sie sich angesprochen fühlten, ergab folgendes Bild: Literatur, Broschüren, Flugschriften usw. 81, Besuche in Volksschulen 65, Besuche in Mittelschulen 56, Inserate in Zeitschriften 43. Werbung in Diözesanzeitungen 35, Ansprachen über die Berufung 30, andere Werbeprogramme 30, Besuche bei den Familien der Kandidaten 30, Ausstellungen 29, Propagandaplakate 26, freier Zutritt der Kandidaten in ein Kloster 18, Berufsexerzitien 11, Filme über Berufe 9, Briefwechsel mit Kandidaten 6, Missionen 4, Mitteilungszeitschriften des Instituts 3, Empfang besonderer Gruppen im Institut 2, Ansprachen des Bischofs über die Berufung am Tag der Firmung 1, Priesterweihe in der Pfarrkirche 1.

Auf dem 11. Jahreskongreß der *Franziskanischen Vereinigung für Berufe*

wurde darauf hingewiesen, daß einer der wirksamsten Wege zur Aufnahme von Kontakten über die Schulen führt. Die Kontakte müßten im Einverständnis mit dem Pfarrer (Religionslehrer) und dem Schulleiter gesucht werden. Wichtig seien ferner Einkehrtage für Jugendliche, Wochenendexerzitien, Vorträge, Filme. (Mitteilungsblatt des Päpstlichen Werkes für Ordensberufe, Januar 1965).

#### AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN

Die diesjährige *Generalversammlung der Vereinigung höherer Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands (VHOB)* findet vom 26. bis 28. April 1965 im Liebfrauenhaus, Bonn-Venusberg, statt.

Die *Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands (VHOD)* hält ihre Mitgliederversammlung 1965 am 8. bis 10. Juni im Herz-Jesu-Kloster in Beuel-Pützchen ab.

Die diesjährige *Mitgliederversammlung der VDO* findet vom 21. bis 23. Juni 1965 im Exerzitienhaus der Pallottiner in Schönstatt (Vallendar/Rhein) statt.

#### AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIOZESEN

Zur *Celebration versus populum* macht der Bischof von Mainz darauf aufmerksam, daß dieselbe einer besonderen Vorbereitung bedarf. Die *Celebration versus altare* sei eine theologisch legitime Form der Eucharistiefeier, weil der Priester sowohl auf Gott wie auf die Gläubigen hin handle, darum seien beide Arten beizubehalten. Sache des Kirchenrektors ist es, zu bestimmen, welche Gottesdienste versus populum und welche versus altare gefeiert werden. Da die Altäre vieler Kirchen für die Meßfeier zum Volk hin nicht geeignet seien,

sei die Errichtung eines Voraltars nötig. Derartige Einrichtungen und Umänderungen müssen unter Vorlage eines genauen Planes der Genehmigung des Ordinariates unterbreitet werden (Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Mainz 1964, 127).

Mehrere Ordinariate fordern die Seelsorgvorstände auf, angebotene *Meßstipendien* keinesfalls abzuweisen, da bei den oberhirtlichen Stellen immer für die Diözesen in Entwicklungsländern dringender Bedarf an überzähligen Meßstipendien besteht (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1964, 290).

Das Ordinariat Passau veröffentlicht *Richtlinien für den Konvertitenunterricht*, welche die Konvertitenseelsorger der Bundesrepublik am 21. Aug. 1963 zusammengestellt haben. Auf Grund dieser Richtlinien sind die Bischöfe um folgende verbindliche Anweisungen gebeten worden: 1. Der Konvertitenunterricht soll mindestens dreiviertel bis ein Jahr dauern; 2. Für Konvertiten sollen monatliche Kreise und alljährlich eine Erwachsenenfirmung eingerichtet werden; 3. Auch sollen für die religiöse Information der nichtkatholischen Partner zwei bis drei religiöse Unterweisungen anberaumt werden. (Amtsblatt für die Diözese Passau 1964, 123 f).

Das Generalvikariat Köln hat am 14. Sept. 1964 eine Unterweisung über „Haushalt und Finanzierung der kleinen *Pfarrschwesterhäuser*“ erlassen. (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Köln 1964, 194 f).

Das *Seelsorgehelferinnen-Seminar* der Bistümer Essen und Aachen, der Erzdiözese Paderborn und des Bonifatiusvereins in Bottrop bildet Frauen im Alter von 21—35 Jahren in einem 2-jährigen theoretischen Kurs und einem 1-jährigen Praktikum zu Seelsorgehelferinnen aus, welche zugleich die staatliche Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an



Volks- und Sonderschulen erlangen. Adresse: Seelsorgehelferinnen-Seminar St. Bonifatius, 425 Bottrop, Ehrenplatz Nr. 12 (Amtsblatt für die Diözese Osnabrück 1964, 218). — Ferner sei auf die Kurse am Erzbischöflichen Seminar für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen in 53 Bonn-Venusberg, Haager Weg 34, hingewiesen (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Köln 1964, 360).

Der Bischof von Würzburg hat als Referent für Jugendfragen die von der Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe zu Rom am 8. Nov. 1964 gutgeheißenen „*Sexual-pädagogischen Richtlinien für die Jugendseelsorge*“ veröffentlicht. Inhalt: Grundsätzliche Überlegungen über die Bedeutung der Geschlechtlichkeit in der geschlechtlichen Erziehung, über die rechte Sicht der Geschlechtlichkeit und die religiöse Einordnung der Ehe, sowie der gewollten und der ungewollten Ehelosigkeit; über die geschlechtliche Aufklärung, die vom Kleinkind stufenweise zu erfolgen hat und primär Pflicht der Eltern, subsidiär Pflicht der Priester und anderer Erzieher ist. Weitere Themen: Ehevorbereitung, erzieherische Hilfen vor allem im Bereich der Jugendgemeinschaften, um Jugendliche und Heranwachsende auf den rechten Weg zu führen und von Abwegen zurückzubringen. (Amtsblatt für das Bistum Trier 1964, 204—208).

Die Sorge um den mangelnden *akademischen Nachwuchs der Katholiken* Deutschlands hat mehrere Ordinariate veranlaßt, den Klerus um Mitarbeit zu ersuchen, daß alle geeigneten Schüler und Schülerinnen auf weiterführende Schulen kommen. (Amtsblatt für die Diözese Osnabrück 1964, 224).

#### NACHRICHTEN AUS DEM AUSLAND

In *England* gibt es im Verhältnis zu seiner katholischen Bevölkerung die höchste *Anzahl von Klausurschwestern*.

In 131 Klöstern leben zur Zeit 2457 Klausurschwestern, bei einer katholischen Bevölkerung von ungefähr 4 Millionen.

In *Ungarn* ist die *Wiederherstellung der Orden und ihrer Wirkungsfreiheit* noch nicht erfolgt: 1950 waren über 10 000 Ordensleute beiderlei Geschlechts brutal deportiert worden. Ihre Niederlassungen wurden beschlagnahmt und ihnen jegliche Tätigkeit untersagt. Aus Propagandazwecken wurden dann später drei männlichen und einem weiblichen Orden acht Kollegien mit insgesamt rund 200 Angehörigen wieder zugestanden. Der Nachwuchs wurde gedrosselt: jährlich können zwei Novizen aufgenommen werden (KNA).

Die *Kirche in Litauen* unter sowjetischer Herrschaft bildet hinsichtlich der Orden folgendes Bild: 1940 gab es 135 Ordenspriester-Seminaristen, 1964: keinen; 1940 gab es 36 Männer- und 82 Frauenordensgemeinschaften, 1964 : 0; 1940 gab es 643 Ordensmänner und 943 Ordensfrauen, 1940 : 0. (KNA).

*Spanien* hat mehr *Frauenklöster* als irgend ein anderes Land in der Welt. Nach jüngsten Statistiken gibt es 916 Klöster klausurierter Orden mit 19 550 Mitgliedern und 4546 Klöster nichtklausurierter Orden mit 65 960 Mitgliedern. Vor allem die Klöster der kontemplativen Orden sind traditionell sehr arm und wurden im wesentlichen von Almosen unterhalten. Mit dem Einzug moderner Lebensgewohnheiten und Sozialstrukturen sind aber die Almosenspenden bedrohlich zurückgegangen, so daß viele Schwesterngemeinschaften vor der Frage ihrer weiteren Existenz stehen. Vor einigen Jahren gründete deshalb ein Laie, der Ingenieur Antonio Mora, eine Kommission unter dem Titel „*Nationalkommission für bedürftige Klöster*“ (CLAU-NE) in Zusammenarbeit mit der spanischen Ordensobernvereinigung. Die

Kommission soll den Klöstern zur Selbsthilfe helfen und ist in drei Bereichen organisiert. Der erste vermittelt Arbeit, Arbeitsgeräte und den Verkauf der hergestellten Artikel; ein zweites Komitee kümmert sich um medizinische Dienstleistungen; ein drittes um geistliche Assistenz. Im vergangenen Jahr wurden zwei Ausbildungskurse gehalten, die jeweils von etwa 90 Nonnen aus 50 Klöstern besucht waren. Die Teilnehmerinnen wurden durch die Kurse in die Lage versetzt, in ihren Gemeinschaften die Möglichkeit und Notwendigkeiten zeitgemäßer Arbeitsverfahren einzuführen. Mit Hilfe und unter Anleitung der CLAUNE sind inzwischen schon zahlreiche Frauenklöster zu modernen Wirtschaftsbetrieben geworden. Sie verfertigen vor allem liturgische Gewänder und Geräte, feine Stickereien und Spielzeug. Einige bedienen sich bereits maschineller Ausrüstung. Der Verkauf der hergestellten Artikel bereitet keinerlei Schwierigkeiten; die größeren Klöster stehen in Verbindung mit Spezialgeschäften und Großhandel, die kleineren verkaufen innerhalb ihrer Pfarrgemeinden. 70 Klöster bedienen sich der CLAUNE für den Vertrieb ihrer Produkte. Die Arbeitszeit ist auf werktäglich fünf oder sechs Stunden beschränkt, so daß die Nonnen an den Gebeten und Tätigkeiten ihrer Kommunität teilnehmen können. (Herder-Korrespondenz Dezember 1964, 102).

Dem *österreichischen Fernkurs für theologische Laienbildung* liegt nunmehr eine 15-jährige Erfahrung zugrunde. Tausende von Katholiken aus Österreich und aus insgesamt 20 anderen Ländern (vor allem Deutschland, Südtirol, Schweiz) haben bereits den 27 Monate dauernden systematischen Glaubenskurs besucht, der es jedem Katholiken ermöglicht, in die Grundlagen der katholischen Theologie eingeführt zu werden, und zwar entsprechend der Vorbil-

dung in zwei Kurstypen: 1. für Akademiker und Abiturienten. 2. für Teilnehmer, die von anderen Schulen kommen. Der Bildungsgang sieht monatliche Zusendungen von Skripten und insgesamt zwei Studienwochen (in zwei aufeinanderfolgenden Jahren) vor. Fachtheologen führen in folgende Fächer ein: Christliche Philosophie, Fundamentalthologie, Dogmatik, Moraltheologie und Soziallehre, Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Liturgik, Frömmigkeitslehre und Laienapostolat. Prüfungen können abgelegt werden, sind aber nicht verpflichtend. Die österreichischen Ordinarien sprechen den Teilnehmern, die alle Prüfungen mit dem entsprechenden Erfolg abgelegt haben, die wissensmäßige Eignung für die *missio canonica* zu. Auskünfte und Anmeldungen: Sekretariat Fernkurs für theologische Laienbildung, Wien I, Stephansplatz 3. (Der große Entschluß, März 1965, 280).

#### MISSIONSFRAGEN

Der *Katholische Missionsrat* tagt am 23. u. 24. Juni 1965 in Schönstatt/Vallendar im Anschluß an die Mitgliederversammlung der VDO.

Der Katholische Missionsrat führt wieder *Studienwochen für Urlaubermisionäre* durch. Die Kurse finden im Haus der Begegnung in Königstein/Taunus statt: Der Kurs für Missionspriester vom 12.—17. Juli 1965, parallel zu diesem Kurs aber mit eigenem Programm und gesonderten Vorträgen, der Kurs für Missionsschwester. An beiden Kursen können je 50 Missionäre bzw. Missionsschwester teilnehmen.

#### STAAT UND KIRCHE

Im Lande Baden/Württemberg wurde am 23. März 1964 eine Neufassung des *Privatschulgesetzes* herausgegeben. (Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1964, 165—188).

Eine Befreiung kirchlicher und karitativer Körperschaften von der *Grunderwerbssteuer* ist durch Gesetz vom 16. Dez. 1963 im Lande Hessen erfolgt. (Amtsblatt für die Diözese Fulda 1964, 120—122).

Das Bayerische Ministerium für Unterricht und Kultus hat am 6. Juli 1964 eine Bekanntmachung über den *Vollzug der Baupflichtrichtlinien herausgegeben*. (Pfarramtsblatt 37, 1964, 324—333).

Ein Rundschreiben des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes vom 9. Mai 1964 unterrichtet über die Möglichkeit der *Altparentschädigung für Mess-Stiftungskapitalien*. (Amtsblatt für die Diözese Hildesheim 1964, 286 f).

In Rheinland/Pfalz sind durch Runderlaß des Sozialministeriums vom 14. August 1964 *Richtlinien* für die Errichtung und den Betrieb von *Säuglings- und Kinderheimen* ergangen (Pfarramtsblatt 37, 1964, 373—377).

Das Landessozialgericht Baden/Württemberg hat im Urteil vom 28. Juli 1964 in einem Fall, in welchem ein junger Mann zum Palmsonntag im Auftrag der Kirchenpflege Palmreisig aus dem Wald geholt hatte und dabei verunglückt war, entschieden, daß auch Personen, die eine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen verrichten, *Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft* genießen. (Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1964, 160).

Das Landgericht Nürnberg/Fürth hat in einem Zwischenurteil vom 10. Juli 1964 das *Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen* weit ausgelegt und einen Pfarrer selbst für den Fall von der Aussagepflicht als Zeuge freigestellt, wenn ihn die betroffenen Parteien von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden haben. (Pfarramtsblatt 37, 1964, 377).

## PERSONALNACHRICHTEN, STATISTIK

Am 28. Dez. 1964 entschlief durch einen plötzlichen Tod infolge eines Verkehrsunfalls *Erzabt Benedikt Reetz* von Beuron, Präses der Beuroner Benediktinerkongregation. Der 6. Erzabt von Beuron wurde am 14. März 1894 in Ripsdorf (Eifel) geboren. Nach dem 1. Weltkrieg trat er in die Abtei Seckau ein. Nach Studien in Rom wurde er 1924 zum Priester geweiht. Bereits am 5. März 1926 wurde der noch nicht 30-jährige Mönch zum Abt von Seckau gewählt. 1957 erfolgte die Wahl zum Erzabt von Beuron. Sein Leitspruch war: „Christi vices agere — als Stellvertreter Christi handeln“. Im Jahre 1960 wählte ihn das Generalkapitel zum Präses der Beuroner Kongregation. Dieses Amt bedeutete Recht und Pflicht zur Teilnahme am 2. Vatikanischen Konzil. Er war gewähltes Mitglied der Kommission für die Ordensleute. (Erbe und Auftrag, Jan./Febr. 1965).

*P. Dr. Damasus Zähringer*, Mönch der Erzabtei Beuron, ist vom Konvent der Erzabtei zum 7. Erzabt von Beuron gewählt worden. Der neue Erzabt steht im 65. Lebensjahr. (KNA).

Der Abt der Benediktinerabtei Tholey (Saarland), *Dr. Petrus Borne*, ist zum neuen Abtpräses der Beuroner Benediktinerkongregation gewählt worden. Die Wahl erfolgte durch das Generalkapitel der Kongregation, dem die Äbte der Beuroner Kongregation angehören. Zu Assistenzäbten in der Leitung der Kongregation hat das Generalkapitel den Abt von Gerleve, Pius Buddenborg, und den Erzabt von Beuron, Dr. Damasus Zähringer, gewählt. Abt-Präses Borne stammt aus Prüm in der Eifel. Er gehört seit 1930 dem Benediktinerorden an und wurde 1935 zum Priester geweiht. Am 13. Febr. 1947 wurde er zum Abt von St. Matthias in Trier gewählt.

Seit 1950 ist er Abt von Tholey. Die Beuroner Benediktinerkongregation umfaßt zur Zeit 9 Abteien und 2 Priorate. Außerdem sind 4 Frauenabteien rechtlich angegliedert. Der Abtpräses wird alle 6 Jahre gewählt. Abt Borne hat in seiner Eigenschaft als Abtpräses Sitz und Stimme im Konzil. (KNA).

Am 26. Januar 1965 wurde der Provinzial der Ostdeutschen Jesuitenprovinz, *P. Paul Mianeki*, mitten aus seinem Amt in die ewige Heimat abgerufen. *P. Mianeki* war Vorstandsmitglied der VDO.

Das Amt des Provinzials der deutschen Provinz der Missionare von der Heiligen Familie wurde am 16. Febr. 1965 *P. Alfons Borgert* übertragen.

*P. DDr. Sophronius Clasen OFM*, Lektor der Kirchengeschichte an der Johannes-Duns-Scotus-Akademie der Franziskaner in Mönchengladbach, erhielt einen Lehrauftrag für die mittelalterliche Frömmigkeits- und Geistesgeschichte an der Universität Bonn (KNA).

Das Bundesverdienstkreuz am Bande erhielt die seit über 50 Jahren im Krankenhaus Kempten/Allgäu tätige Vinzentinerin *Oberin M. Hartwich Haas* (KNA).

Der stellvertretenden Leiterin des katholischen Waisenhauses in Iserlohn, *Sr. Maria Romedia*, hat Bundespräsident Lübke die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die 74-jährige Ordensschwester hat sich besonders während des Dritten Reiches große Verdienste erworben, als sie trotz Verbot des Religionsunterrichts erteilte (KNA).

Am 8. Dez. 1964 feierten 4336 Schwestern der Missionsgesellschaft der Dienerinnen des Heiligen Geistes (*Steyler Missionsschwestern*) das 75-jährige Bestehen ihrer Genossenschaft. Die Missionsgenossenschaft wurde am 8. Dez. 1889 vom Gründer der Gesellschaft des Göttlichen Wortes (*Steyler Missionare*) in Steyl/Holland ins Leben gerufen. Die Mitgliederzahl der Genossenschaft nahm schnell zu und verbreitete sich in wenigen Jahren über die ganze Welt. Heute wirken 4336 Missionsschwestern in 23 Ländern mit 230 Niederlassungen, davon 2489 Schwestern in Übersee: 1139 in Südamerika, 398 in den USA, 50 in Ghana/Afrika, 27 in Neuginea und Australien und 775 in Asien. (Christ Unterwegs, Januar 1965, 16).

Josef Pfab